

Satzung des INKOTA-netzwerk e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „INKOTA-netzwerk“ (d.h. INformation, KOordination und TAGungen zu Problemen der Zwei-Drittel-Welt) und hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben der Vereinigung

(1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuervergünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist im einzelnen die Förderung der Völkerverständigung, der Kultur, der Religion, der Entwicklungshilfe, Volks- und Berufsbildung (im Sinne des Abschnitts 111 Abs. 1 der Einkommenssteuerrichtlinie i.V.m. Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung) im Geiste internationaler Gesinnung und Toleranz in der Nord-Süd-Arbeit.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bildungs- und Erziehungsarbeit der Bevölkerung zur Stärkung des öffentlichen Bewußtseins für die Notwendigkeit von Entwicklungszusammenarbeit in den Kirchen und der Gesellschaft durch Seminare, Tagungen, Veranstaltungen, Vortragsreihen u.a.

- die Förderung der internationalen Begegnung von Menschen, des Kennenlernens von Kulturen und des Austausches von Informationen in der Nord-Süd-Arbeit durch Workcamps, Austauschprogramme, Künstleraustausch, die Durchführung von Tourneen, Filmreihen, Ausstellungen, den Austausch von Publikationen und Veröffentlichungen sowie Arbeitsergebnissen u.a.

- die Förderung der ökumenischen Bewegung und der internationalen Solidaritätsbewegung durch die Teilnahme am konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an internationalen Programmen; die Unterstützung von Basisgruppen und Kirchengemeinden durch Veranstaltungen, Gemeindeabende und Gottesdienste u.a.

- die Förderung der Einhaltung der Menschenrechte und der Fürsorge für politisch, rassisch, religiös und aufgrund ihres Geschlechts verfolgte Flüchtlinge; sowie Opfer von Krieg und Vertreibung durch materielle und ideelle Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit und Reintegrationsmaßnahmen

- die Förderung von Maßnahmen der Entwicklungshilfe und Vorhaben zur solidarischen Unterstützung Bedürftiger in benachteiligten Regionen der Welt, mit Schwerpunkten in den Ländern Vietnam, Mo-cambique, Tanzania sowie Lateinamerika

- Vordringliche Ziele der Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit sind:

- Armutsbekämpfung, Grundbedürfnisbefriedigung und Hilfe zur Selbsthilfe
- Entwicklung der ländlichen und städtischen Infrastruktur
- Stärkung der Basis- und Selbsthilfegruppen
- Regeneration und Erhaltung der natürlichen Umwelt
- Erziehung, Bildung und Berufsausbildung
- Reintegration von Flüchtlingen
- Betreuung von Kindern und Behinderten
- Unterstützung von Frauen
- Ausbau und Erhalt der Gesundheitsversorgung

- die Förderung der Berufs-, Aus- und Weiterbildung durch die finanzielle Förderung und inhaltliche Unterstützung von Kursen, Seminare u.a. sowie Maßnahmen in Entwicklungsländern

- die Förderung und Unterstützung von Basisgruppen, Kirchengemeinden und Einzelengagierten bei der Nord-Süd-Arbeit durch Koordinierung, Vernetzung, Beratung, Literaturverleih u.a.
 - die Herausgabe von Publikationen (z.B. „INKOTA-Brief“) und Schriftgut zur Erfüllung des Vereinszwecks, auch auf dem Gebiet von Wissenschaft und Forschung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Charakter und Finanzierung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung ist nichtstaatlich und verfolgt keine parteipolitischen Ziele.
- (2) Die Vereinigung ist gemeinnützig und ausschließlich in diesem Sinne tätig und finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (3) Der Vereinigungszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Im Rahmen des Vereinigungszieles kann die Vereinigung jedoch eigene Einrichtungen schaffen und unterhalten. Alle Mittel der Vereinigung dürfen nur gemäß den Zielen der Vereinigung (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, sofern sie die Satzung der Vereinigung anerkennt; natürliche Personen unter 16 Jahren jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Zwei Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
- (2.1) ordentliches Mitglied mit Stimmrecht gem. § 5 unter Einhaltung der Beitragsordnung.
- (2.2) förderndes Mitglied durch freiwillige Spenden ohne Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können aktiv an der Konsensbildung (gem. § 7, Abs. 2.3) teilnehmen.
- (2.3) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer formlosen, schriftlichen Erklärung an den Koordinierungskreis und wird von ihm bestätigt. Bei Ablehnung durch den Koordinierungskreis entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, haben volles Stimmrecht mit je einer Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung und dem Koordinierungskreis Vorschläge und Anträge zu unterbreiten.
- (2) Alle juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder sind, haben volles Stimmrecht mit einer Stimme, zwei Stimmen bzw. drei Stimmen, wenn ein, zwei oder drei durch die juristische Person legitimierte Vertreter anwesend sind. Die Vertreter mit Stimmrecht haben die unter § 5, Abs. 1 genannten Rechte. Weitere Vertreter juristischer Personen erhalten kein Stimmrecht.
- (3) Ist eine natürliche Person ordentliches Mitglied und gleichzeitig legitimierter Vertreter einer juristischen Person, die ordentliches Mitglied ist, hat diese zwei Stimmen zur Verfügung.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Ausschluß.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Koordinierungskreis abzugeben und wird sofort wirksam.
- (3) Bei schwerem Verstoß gegen die Vereinigungsziele und -interessen kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung durch den Koordinierungskreis von seiner Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Koordinierungskreis kann dieses nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit beschließen und ist verpflichtet, das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.
- (4) Gegen die Entscheidung des Koordinierungskreises steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß ist endgültig.

§ 7 Aufbau der Vereinigung

- (1) Organe der Vereinigung sind Mitgliederversammlung, Koordinierungskreis, Arbeitsgruppen und die Revisionskommission.
- (2) Mitgliederversammlung
 - (2.1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (2.2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie beschließt Satzung und Satzungsänderungen und entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten. Sie wählt den Koordinierungskreis, dessen Vorsitzenden und Stellvertreter, nimmt dessen Bericht entgegen, erteilt die Entlastung und beschließt die Beitragsordnung.
 - (2.3) Der Koordinierungskreis beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ein.
 - (2.4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrages durch den Koordinierungskreis einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich von dem Koordinierungskreis verlangen.
 - (2.5) Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Konsensbildung. Ist eine Konsensbildung nicht möglich, erfolgt die Beschlußfassung durch Stimmabgabe. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Freunde und Interessenten willkommen und zugelassen.
 - (2.6) Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Vereinigung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
 - (2.7) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung ändern und ergänzen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Koordinierungskreis (Vorstand)
 - (3.1) Zwischen den Vollversammlungen führt der Koordinierungskreis die Geschäfte der Vereinigung. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
 - (3.2) Dem Koordinierungskreis gehören bis zu 12 Mitglieder an, darunter der Vorsitzende und zwei Stellvertreter.
 - (3.3) Bei der Wahl des Koordinierungskreises ist auf eine ausgewogene Vertretung von Gruppendelegierten und Einzelengagierten, der Berücksichtigung der verschiedenen Regionen sowie von Frauen und Männern zu achten.

(3.4) In den Koordinierungskreis kann jedes volljährige ordentliche Mitglied, sowie bei ordentlicher Mitgliedschaft von juristischen Personen eine von dieser legitimierte Person gewählt werden.

(3.5) Der Koordinierungskreis ist der Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Von den übrigen Mitgliedern des Koordinierungskreises können jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten.

(3.6) Der Koordinierungskreis beruft eine/n Geschäftsführer/-in und die Mitarbeiter.

(3.7) Der Koordinierungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Mitgliederversammlung hat Vetorecht.

(3.8) Die Sitzungen des Koordinierungskreises sind für Mitglieder offen.

(3.9) Der Koordinierungskreis kann einen Beraterkreis berufen.

(4) Arbeitsgruppen

(4.1) Arbeitsgruppen können gebildet werden. Sie geben dem Koordinierungskreis Ziel und beabsichtigte Dauer der Arbeit bekannt und berichten auf der Mitgliederversammlung.

(5) Revisionskommission

(5.1) Die Revisionskommission kontrolliert die Einhaltung der Satzung, die Arbeitsweise des Koordinierungskreises sowie die sachgemäße und sparsame Verwendung der Mittel der Vereinigung.

(5.2) Die Revisionskommission wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt und umfaßt zwei Mitglieder.

§ 8 Aktionsgemeinschaft für die Hungernden

(1) Die Vereinigung ist Träger der Arbeit der Aktionsgemeinschaft für die Hungernden.

§ 9 Auflösung der Vereinigung

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen im Sinne der Ziele der Vereinigung der Aktionsgemeinschaft Solidarische Welt e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

Angenommen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04. November 2001 in Hirschluch, Storkow.

Diese Satzung ersetzt die am 30. April 1993 in Berlin geänderte Satzung.